

Antrag

der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Dirk Becker, Hubertus Heil (Peine), Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Klaus Barthel, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, Willi Brase, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Ulla Burchardt, Martin Burkert, Martin Dörmann, Garrelt Duin, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Michael Groß, Oliver Kaczmarek, Ulrich Kelber, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Manfred Nink, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Dr. Sascha Raabe, Gerold Reichenbach, René Röspel, Carsten Schneider (Erfurt), Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Dr. Carsten Sieling, Wolfgang Tiefensee, Ute Vogt, Andrea Wicklein, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie wirkungsvoll ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Steigerung der Energieeffizienz ist neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Kernpunkt jeder stringenten Energiepolitik, die als so genannte Energiewende zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands und Europas beitragen möchte.

Die deutsche Volkswirtschaft mit ihrem vergleichsweise großen Anteil an produzierendem Gewerbe muss ihre Wettbewerbsfähigkeit bei tendenziell steigenden Energiekosten bewahren. In der Steigerung der Energieeffizienz liegt daher ein zentraler Schlüssel für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energiekonzept dazu verpflichtet, mit einer Steigerung der Energieproduktivität um durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr den Primärenergieverbrauch um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und um 50 Prozent bis 2050 zu senken. Der Stromverbrauch soll entsprechend um 10 Prozent bis 2020 beziehungsweise um 25 Prozent bis 2050 gesenkt werden.

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz ist Teil der Umsetzung der 20-20-20-Ziele der Europäischen Union. Er ist damit auch weitgehend deckungsgleich mit den national postulierten Zielen der Bundesregierung.

In der Verfolgung eines europäischen Ansatzes zur Steigerung der Energieeffizienz liegen folgende Chancen:

- Eine europäische Zielsetzung ist klimapolitisch am wirkungsvollsten.
- Der Europäische Wirtschaftsraum wird daneben von hohen zweistelligen Milliardenbeträgen für vermiedene Energieimporte entlastet.

- Effizienzmaßnahmen und Energieeinsparverpflichtungen führen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Markt.
- Deutschland ist als führende Wirtschaftskraft in Europa von positiven Effekten – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt – betroffen.

Ohne entschiedenes Handeln auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene können die Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung des Primärenergieverbrauchs nicht annähernd bis 2020 erreicht werden. Gerade die deutsche Energie- und Klimapolitik verlöre dadurch ihre Glaubwürdigkeit, die Volkswirtschaft wäre mit steigenden Importkosten belastet und die deutsche Wirtschaft verlöre einen großen Teil ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz der EU-Kommission vom 22. Juni 2011 verfolgte Zielsetzung, sowohl die Effizienz bei der Energienutzung in Gebäuden, bei Produkten und Prozessen zu steigern als auch die Effizienz bei der Energieversorgung im Zusammenhang mit der Wärme- und Kälteversorgung, der Energieumwandlung und der Energieübertragung und -verteilung stärker zu nutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung der EU-Energieeffizienzrichtlinie dafür einzusetzen, dass

1. die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nicht mit unsinnigen Ausnahme- und Umgehungstatbeständen ausgehöhlt wird, sondern geprüft wird, ob Ausnahmen allein aufgrund eines sehr guten energetischen Zustandes oder der geringen Restnutzungszeit von Gebäuden zugelassen werden sollen;
2. private und gewerbliche Wohnungsgesellschaften in die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags aufgenommen werden oder dies in der nationalen Umsetzung sichergestellt wird, um Wettbewerbsverzerrungen gerade auf dem Mietwohnungsmarkt und vermeintliche Benachteiligungen von Wohnungsgesellschaften im öffentlichen Eigentum zu verhindern;
3. die Umsetzung der Energieeffizienzdienstleistungen bzw. der Raum für Energieeffizienzreize von den Mitgliedstaaten über die im Richtlinienvorschlag adressierten Energieverteiler und Energiehandelsunternehmen auch für Dritte geöffnet wird, um möglichst wirtschaftlich effiziente Energieeinsparungen zu generieren. In dem Zusammenhang muss Artikel 6 Absatz 9 des Richtlinienvorschlags mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Einführung von anderen Energieeffizienzreizsystemen als dem in Absatz 1 vorgeschlagenen beibehalten und aus Gründen der Subsidiarität gestärkt werden;
4. der Bezug auf den in der EDL-Richtlinie enthaltenen Energieeffizienzfonds wieder hergestellt wird und dessen verbindliche Einführung auf nationaler Ebene aufgenommen wird;
5. die öffentliche Beschaffung sich generell an der höchsten Effizienzklasse der jeweiligen Anschaffungen orientiert, weil auch hier die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Vordergrund steht. Zum einen wird dadurch ein Markt für höchsteffiziente Produkte angeregt. Zum anderen sollte bei öffentlichen Investitionen eine Totalkostenbetrachtung (Investitions- und laufenden Betriebskosten über die jeweilige Nutzungsdauer) erfolgen. Insofern sollte der Verweis auf „Kosteneffizienz“, „wirtschaftliche Durchführbarkeit“ sowie das Bestehen eines „hinreichenden Marktes“ in Anhang III Buchstabe a des Richtlinienvorschlags auf Totalkostenbetrachtung und Marktschaffung präzisiert werden;

6. die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, durch gezielte Förderungen und Maßnahmen insbesondere Kommunen und von den entsprechenden Regelungen Betroffene zu unterstützen;
7. eine Klarstellung in Artikel 12 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags dahingehend erfolgt, dass der vorrangige Netzzugang und die Verteilung von KWK-Strom (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) in erster Linie gegenüber konventionellen und reinen Stromerzeugungsanlagen besteht. Die Mitgliedstaaten sollen entsprechende Regelungen in nationales Recht unter Berücksichtigung des Vorrangs der erneuerbaren Energien sowie der Netzstabilität und Versorgungssicherheit umsetzen.

Berlin, den 13. Dezember 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

